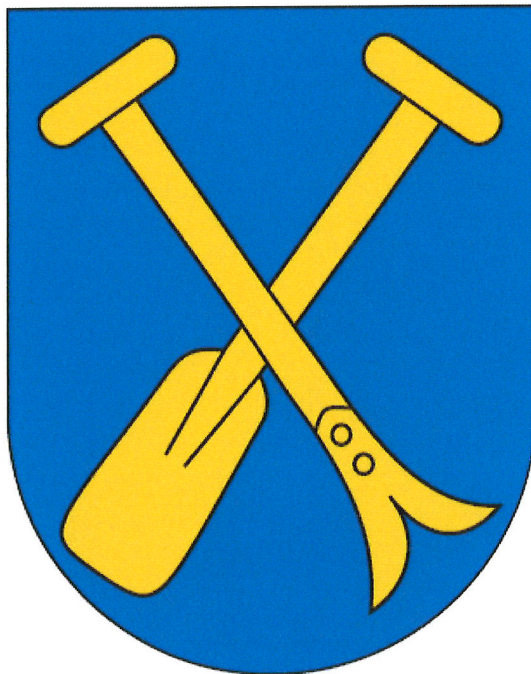


Einwohnergemeinde Uttigen



Bildungs- und Tagesschulreglement (BTSR)

vom 11. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
B. VOLKSSCHULE	3
C. TAGESSCHULE	4
D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS.....	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Uttigen beschliesst gestützt auf die Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Uttigen folgendes Bildungs- und Tagesschulreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz Volksschule	Art. 1
	¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Volksschulgesetzgebung (VSG) sowie der dazugehörigen Verordnung (VSV), die Aufgaben und die Organisation des Schulwesens der Gemeinde Uttigen.
	² Die Schule Uttigen umfasst den Zyklus 1 (die ersten vier Primarschuljahre Kindergarten bis 2. Klasse) sowie den Zyklus 2 (die nächsten vier Primarschuljahre 3. bis 6. Klasse).
	³ Die Sekundarstufe 1 (Zyklus 3, 7. bis 9. Klasse) wird durch die Gemeinde Uetendorf gemäss den Bestimmungen in Art. 7 dieses Reglements geführt.
Grundsatz Tagesschule	Art. 2
	¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde Uttigen nach kantonalen Vorgaben geführt.
	² Die Tagesschule steht allen Kindern und Jugendlichen der Schule Uttigen offen.
Behörden	Art. 3
	Die Schulbehörden der Gemeinde Uttigen bestehen aus dem Gemeinderat, der Schulkommission und der Schulleitung.
Verordnung	Art. 4
	Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.

B. Volksschule

Primarschule	Art. 5
	Die Kinder besuchen den Zyklus 1 und 2 an der Schule Uttigen.
Schulleitung Zyklus 1 und 2	Art. 6
	¹ Die Schulleitung nimmt die betrieblich-operative Führung der Schule wahr. Sie vertritt diese nach aussen und besteht aus einer Leitungsperson oder einem Leitungsteam.
	² Die Aufgaben der Schulleitung werden gestützt auf die kantonalen Bestimmungen in einem Pflichtenheft geregelt.

Übertragung Sekundarstufe 1	Art. 7 ¹ Die Einwohnergemeinde Uttigen (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Uetendorf (Sitzgemeinde) die gesamten Aufgaben zur Führung der Sekundarstufe 1 (Zyklus 3) gemäss den kantonalen Vorschriften. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den bestehenden Zusammenarbeitsvertrag mit der Einwohnergemeinde Uetendorf in eigener Kompetenz abzuschliessen resp. den Gegebenheiten anzupassen.
Anwendbares Recht	Art. 8 ¹ Die Gemeinde Uttigen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Uetendorf als Sitzgemeinde. ² Das von der Sitzgemeinde eingesetzte Organ kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet Uttigen Verfügungen erlassen.
Organisation	Art. 9 Das Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung vertritt die Anschlussgemeinde als Mitglied in der Schulkommission der Gemeinde Uetendorf.

C. Tagesschule

Führung der Tagesschule	Art. 10 ¹ Das Angebot der Tagesschule umfasst die Betreuungsmodule gemäss Art. 14d des Volksschulgesetzes. ² Die Gemeinde führt die Angebote grundsätzlich dann, wenn im Sinne des kantonalen Rechts eine genügende Nachfrage besteht. ³ Der Bedarf wird einmal jährlich erhoben. ⁴ Der Gemeinderat kann in der Bildungs- und Tagesschulverordnung anderweitige Festlegungen treffen, sofern dies zu einer Verbesserung des Betreuungsangebots führt.
Personal	Art. 11 ¹ Die Anstellung des Personals der Tagesschule richtet sich nach dem Personalrecht der Gemeinde. ² Die Gemeinde stellt sicher, dass die Betreuung der Kinder in der Tagesschule insgesamt mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung erfolgt.
Finanzierung / Gebühren	Art. 12 ¹ Für die Tagesschulangebote werden Gebühren nach den kantonalen Vorgaben erhoben.

² Für die Verpflegung werden pro Betreuungstag zusätzlich folgende Gebühren erhoben (Bandbreite):

Morgenessen:	zwischen CHF 2.00 und CHF 5.00
Mittagessen:	zwischen CHF 8.00 und CHF 12.00
Zwischenverpflegung:	zwischen CHF 1.00 und CHF 4.00

³ Der Gemeinderat legt in der Bildungs- und Tagesschulverordnung die konkreten Ansätze fest.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Dieses Reglement tritt per 1. August 2026 in Kraft.

² Es hebt das Schulreglement 2010 mit Änderungen vom 3. Dezember 2014 und allfällig weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 11. Juni 2026 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Beat J. Fischer

Der Gemeindeschreiber:

Jan Augstburger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. Mai 2026 bis 11. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 und 20 vom 7. und 15. Mai 2026 bekannt.

Uttigen, 11. Juni 2026

Der Gemeindeschreiber:

Jan Augstburger